

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Geplante Auftritte der Rechtsrock-Band „Amok“ in einer Immobilie der rechten Szene in Brattendorf im März 2026

Für die der extrem rechten Szene zugerechnete Immobilie „Afrikakorps-Bar“ in Brattendorf (Ortsteil der Gemeinde Auengrund im Landkreis Hildburghausen) werden für den 13., 14. und 15. März 2026 Auftritte der Neonazi-Band „Amok“ beworben und über einen Ticketshop Tickets vertrieben. Die Band „Amok“ wird der gewaltbereiten extrem rechten Szene zugeordnet und steht dem in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Netzwerk „Blood & Honour“ nahe. Bandmitglieder wurden unter anderem wegen Bedrohung, Verstößen gegen das Waffengesetz sowie Verstößen gegen die Schweizer Rassismus-Strafnorm verurteilt. Zudem sind mehrere Tonträger der Band indiziert. Medienberichten zufolge geht auch die Staatsanwaltschaft Gera davon aus, dass der Frontmann und Sänger der Band „Amok“ zugleich Sänger der Band „Erschießungskommando“ ist, die Mordaufrufe und Tötungsfantasien unter anderem gegen Jüdinnen und Juden sowie politisch aktive Menschen aus Thüringen in Liedform verbreitet. Nach meiner Kenntnis sollen Veranstaltungen in der genannten Immobilie in der Vergangenheit teils langfristig im Voraus unter Auflagen genehmigt worden sein. Dabei soll wiederholt die Auflage „maximal 40 Personen“ durch mehrtägige Konzertanmeldungen umgangen werden, um dreistellige Teilnehmerzahlen zu generieren und mehr Gewinn abzuschöpfen. Für die „Amok“-Veranstaltungen in Brattendorf sind mehrere Tausend Euro Umsatz zu erwarten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 24. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2026 beantwortet:

1. Wie klassifiziert die Landesregierung die Band „Amok“ sowie deren maßgebliche Akteure, zu denen ihr welche Erkenntnisse zu Überschneidungen mit der Band „Erschießungskommando“ vorliegen?

Antwort:

Bei der Band „Amok“ handelt es sich um eine im Jahr 2004 gegründete rechtsextremistische Band aus der Schweiz, die der Schweizer „Blood & Honour“-Bewegung zugeordnet werden kann.

Gegen ein mutmaßliches Mitglied der Gruppe „Erschießungskommando“, das ebenfalls Mitglied der Gruppe „Amok“ sein soll, wird vor dem Amtsgericht Jena ein Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung und weiterer Delikte im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Tonträgern geführt.

Aktuelle Erkenntnisse zu maßgeblichen Akteuren der Band liegen der Landesregierung gegenwärtig nicht vor. Auch liegen keine Informationen darüber vor, ob die Band „Erschießungskommando“ aktuell noch aktiv ist.

2. Welche Auflagen wurden nach Kenntnissen der Landesregierung durch die örtlich zuständigen Behörden für die vom 13. bis 15. März 2026 geplanten Rechtsrock-Veranstaltungen in Brattendorf erlassen (Bitte um Übermittlung des anonymisierten Auflagenbescheids)?

Antwort:

Die für den Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) zuständige Behörde ist die Gemeinde Auengrund. Diese hat nach Daueranzeige des Veranstalters im Sinne des § 42 Abs. 1 OBG für die Veranstaltungen im Jahr 2026 am 26. November 2025 einen umfangreichen Auflagenbescheid mit zahlreichen Festlegungen und Beschränkungen erlassen. Angezeigt wurden demnach die Durchführung von Veranstaltungen jeweils von Freitag bis Sonntag unter Berücksichtigung des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes. Unter anderem wurden folgende Auflagen verhängt: Es dürfen sich pro Veranstaltung maximal 50 Personen in der Bar aufhalten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind konsequent umzusetzen. Minderjährigen ist der Zutritt zum Veranstaltungsort „Afrika Bar“ untersagt. Dies ist durch die Anbringung eines Hinweisschilds mit der Aufschrift „Zutritt erst ab 18 Jahren“ umzusetzen. Strafbare und verbotene Musikstücke dürfen nicht dargeboten, strafbare und verbotene Tonträger nicht verkauft werden. Die Einhaltung der Auflagen werden bei jeder Veranstaltung seitens der zuständigen Polizeidienststelle kontrolliert.

Für die vom Veranstalter im Internet angekündigten Veranstaltungen vom 13. bis 15. März 2026 wurde der oben genannte Bescheid seitens der Gemeinde Auengrund konkretisiert beziehungsweise ergänzt im Hinblick auf das Verbot des Vortrags von Texten mit volksverhetzendem Inhalt (§ 130 Strafgesetzbuch) oder mit anderem strafbarem Inhalt.

3. Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um sämtliche rechtlich zulässigen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen vom 13. bis 15. März 2026 auszuschoöpfen und die betroffene Kommune hierbei – gegebenenfalls auch im Wege der Kommunal- oder Fachaufsicht – zu unterstützen, auch mit Blick auf die Prüfung etwaiger Einreiseverbote?

Antwort:

Konkrete Maßnahmen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen vom 13. bis 15. März 2026 in Brattendorf werden derzeit im Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung sowie im Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz geprüft.

Da es sich bei den Mitgliedern der Band „Amok“ um nichtdeutsche Staatsangehörige handelt, wurden auch ausländerrechtliche Handlungsoptionen geprüft. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass Staatsangehörige der Schweiz aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit einen besonderen Ausweisungsschutz genießen. Das heißt: Staatsangehörige der Schweiz sind Unionsbürgern weitgehend gleichgestellt und können sich grundsätzlich frei innerhalb des Schengen-Raums bewegen.

Insbesondere wurde seitens der Landesregierung der Erlass einer Ausweisungsverfügung geprüft. Aufgrund des besonderen Ausweisungsschutzes für Staatsangehörige der Schweiz und den damit verbundenen hohen rechtlichen Hürden gelangte die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass eine Ausweisungsverfügung gegen Mitglieder der Band „Amok“ derzeit rechtlich nicht in Betracht kommt.

Im Hinblick auf das in der Antwort zu Frage 1 genannte Verfahren vor dem Amtsgericht Jena wird mitgeteilt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft gemäß §§ 112 ff. der Strafprozessordnung nicht vorliegen. Die zuständige Staatsanwaltschaft wird daher nach derzeitigem Stand keinen Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft stellen.

In Ausübung der Fachaufsicht wurde die Gemeinde Auengrund im Hinblick auf die vorgenannte Ergänzung und Konkretisierung des Auflagenbescheids unterstützt. Entsprechende Textbausteine und Entwürfe betreffend den Erlass von Auflagenbescheiden wurden der Gemeinde seitens des Innenministeriums über das Landesverwaltungsamt zugearbeitet.

Der an den Sänger der Band „Amok“ gerichtete Auflagenbescheid der Gemeinde Auengrund wurde am 13. März 2026 durch die Polizei persönlich übergeben. Darin wird diesem untersagt, im Rahmen seiner Auftritte strafrechtlich relevante Inhalte vorzutragen, insbesondere Texte mit volksverhetzenden In-

halten. Im Zuge der Kontaktaufnahme mit dem Sänger der Band „Amok“ wurde mit diesem zudem eine Gefährderansprache durchgeführt sowie eine Vorladung des Amtsgerichts Jena zu einer Hauptverhandlung im September 2026 übergeben.

Der Veranstalter selbst legte gegen den ihm am 12. März 2026 übergebenen betreffenden Auflagenbescheid betreffend der Auflage Nr. 4 („Der Betreiber hat während des Auftritts von Herrn G.* die Anwesenheit von Bediensteten der Polizei oder der Ordnungsbehörde zu dulden, welche die Darbietung in den Veranstaltungsräumen überwachen, um die Einhaltung der Rechtsordnung sicherzustellen“) vor dem Verwaltungsgericht Meiningen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Rechtsbehelf ein. Der Antrag wurde durch das Gericht durch Beschluss vom 13. März 2026 – 2 E 615/26 Me – abgelehnt; das Gericht tenorierte: „Der Antrag wird mit der Maßgabe abgelehnt, dass der Antragsteller während des Auftritts von Herrn G. die Anwesenheit von 2 Bediensteten der Polizei oder der Ordnungsbehörde zu dulden hat“.

Seitens der Polizei wird für die Veranstaltungen vom 13. bis 15. März 2026 ein entsprechender Einsatz vorbereitet und durchgeführt.

Maier
Minister

* Von der Veröffentlichung dieser Angabe wird gemäß § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes abgesehen. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.